



Die neue Trinkwasserverordnung 2011

Praxisbezogene Aspekte in der Zusammenfassung

Die Trinkwasserverordnung wurde novelliert

zum besseren Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Entbürokratisierung, zur Anpassung an den neusten Stand der Wissenschaft sowie die aktuellen EU-Richtlinien.

Wasserversorgungsanlagen sind dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen

– wenn diese errichtet, (wieder) in Betrieb genommen oder baulich verändert werden, muss dies spätestens vier Wochen vorher angezeigt werden. Deren Stilllegung sowie auch Anlagen, die keine Trinkwasserqualität produzieren und zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, sind innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht betroffen sind Anlagen zur Warmwassererzeugung

mit mehr als 400l Speichervolumen und/oder mehr als 3l Leitungsinhalt zwischen Abgang Warmwasserbereiter und Entnahmestelle. Ein- und Zweifamilienhäuser bleiben durch diese Definition normalerweise unberücksichtigt.

Diese Anlagen müssen regelmäßig auf Legionellen untersucht werden

– eine Pflicht, die jährlich an unterschiedlichen, repräsentativen Stellen nach DIN EN ISO 19458 zu erfolgen hat: am Ausgang des Warmwasser-Boilers sowie an der letzten Zapfstelle eines Stockwerksstrangs. Bei Zirkulationsleitungen muss auch an der Rückführung eine Probe genommen werden. Hierbei darf der technische Maßnahmenwert von 100 Legionellen pro 100 ml Trinkwasser weder erreicht, noch überschritten werden.

Die Untersuchungen haben bis spätestens Ende 2012 zu erfolgen,

Kopien der entsprechenden Laborbefunde müssen noch vor Jahreswechsel an das zuständige Gesundheitsamt geschickt werden. Die Originale hat der Inhaber der Trinkwasserinstallation zu archivieren.

Es ist außerhalb zentraler oder dezentraler Wasserwerke derzeit nicht vorgeschrieben, andere Parameter zu untersuchen,

die regelmäßige Untersuchungspflicht besteht nur für Legionellen. Jedoch kann das zuständige Gesundheitsamt auch weitere Parameter verlangen.





Untersuchungen auf Legionellen dürfen nicht von jedem durchgeführt werden, nur zertifizierte Probenehmer dürfen die Probeentnahme tätigen. Das dafür benötigte Zertifikat kann in einer zweitägigen Schulung erlangt werden. Vortermine, bei denen anhand eines Leitungsplans festgelegt wird, welche Probeentnahmestelle geeignet ist, können auch ohne Probenehmer erfolgen. Die Prüfung des Probewassers muss durch ein akkreditiertes Labor erfolgen.

Werden Legionellen oberhalb des technischen Maßnahmenwerts festgestellt, muss der Unternehmer/Inhaber unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Innerhalb von vier Wochen hat er eine weitere Untersuchung zu beauftragen, in der weitere Entnahmestellen der kontaminierten Leitung untersucht werden. Liegt der Legionellenbefall bei mehr als 1.000 Legionellen pro 100 ml Wasser, muss die weiterführende Untersuchung unverzüglich durchgeführt und eine Sanierung eingeleitet werden.

Grenzwerte für Uran, Cadmium, Blei und Radioaktivität

wurden ebenfalls neu festgelegt. Diese Grenzwerte sind: Uran 10 Mikrogramm, Cadmium 0,003 mg und Blei 0,01 mg pro Liter. Die Gesamtrichtdosis für radioaktive Strahlung beträgt 0,1 mSV/Jahr. Dies trägt auch dem erhöhten Sicherheitsbewusstsein bei Radioaktivität Rechnung.

Wenn Grenzwerte erreicht oder überschritten werden,

muss der Unternehmer/Inhaber unverzüglich das Gesundheitsamt informieren. Dies gilt auch, wenn er außergewöhnliche Vorkommnisse oder Änderungen im Bereich des Trinkwassers feststellt. Außerdem muss er entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

Der Betreiber muss die Verbraucher informieren

– und zwar mindestens jährlich: Der Verbraucher muss über die Trinkwasserqualität sowie die zur Aufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe unterrichtet werden. Sollte in Trinkwasserinstallationen nach dem 1. Dezember 2013 noch der Werkstoff Blei verbaut sein, hat der Unternehmer/Inhaber der Wasserversorgungsanlage die Pflicht, dies seinen Verbrauchern mitzuteilen.

Sie haben Fragen? Mehr Infos über die geänderte Trinkwasserverordnung

erhalten Installateure, Planer und Großhändler in unseren JUDO Fachseminaren, dieses Informationsblatt dient lediglich einem ersten Überblick. Unsere aktuellen Schulungstermine finden Sie unter www.judo.eu – wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Quelle: Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3.5.2001, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011, Teil 1 Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 11.5.2011



Weitere Informationen
TrinkwV 2011



Weitere Informationen
JUDO.eu

JUDO Wasseraufbereitung GmbH
Postfach 380 · D-71351 Winnenden
Tel. +49 (0) 18 05-6 92-0 01*
Fax +49 (0) 18 05-6 92-1 10*
e-mail: info@judo.eu

*14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk abweichend

